

Traktandum 28

2009/366 vom 9. Dezember 2009

Postulat Thomas de Courten: Arbeit vor Sozialhilfe; dem Sozialhilfe-Missbrauch vorbeugen

Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung und gleichzeitige Abschreibung

1. Hochkonjunktur

In den Jahren der Hochkonjunktur von 2005 bis 2008 sind die Sozialhilfezahlen im Baselbiet von 5'210 unterstützten Personen auf 4'103 zurückgegangen. Dies entspricht einem Rückgang um 21%. Im Jahre 2009 kam es dann wieder zu einer leichten Zunahme von 8 % auf total 4434 Personen. In den Gemeinden – den individuellen Ansprechstellen der Bedürftigen - wird gute Arbeit geleistet. Die Statistik des Kantons Basel-Landschaft weist einen Rückgang des Nettoaufwands von Fr. 45 Millionen im Jahre 2006 auf Fr. 39 Millionen im Jahre 2009 auf. Die Einbringungsquote beträgt bemerkenswerte 49 %..

2. Markanter Anstieg der Bezugsdauer

Durch die gute Konjunktur der letzten 3 Jahre konnten 21% der unterstützten Personen reintegriert werden. Die integrierten Personen blieben nur kurz in der Sozialhilfe, während andere Personen, die nicht integriert werden konnten, länger unterstützt werden müssen und somit auch die Zahl der durchschnittlichen Bezugsdauer erhöhen.

3. Sozialhilfemissbrauch

Der missbräuchliche Bezug von Sozialhilfe und somit von Steuergeldern ist auch im Baselbiet vorhanden, muss jedoch näher betrachtet werden. Eine Abklärung des Sozialhilfemissbrauchs mittels externer Leistungsabklärer (auch Sozialdedektive genannt) wies per 31. Dezember 2008 einen Missbrauch in 40 Fällen nach. Gemessen

an sämtlichen Sozialhilfefällen (rund 2'500 Stück) ergibt dies eine Missbrauchsquote von 1,6 Prozent. Die Auswertung der im Jahr 2008 getätigten Abklärungen zeigt auch auf, dass die präventive Wirkung eines möglichen Einsatzes von Leistungsabklärern eine nicht zu unterschätzende Begleiterscheinung ist. Bei allen positiven Werten muss dennoch festgehalten werden, dass auch mit solchen Einsätzen nicht jeglicher Missbrauch verhindert werden kann. Der Einsatz von Sozialdetektiven ist jedoch ein taugliches Mittel zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages (vgl. § 11 SHG). Die gemäss der Abklärung ermittelte Missbrauchsquote zeigt, dass Missbrauch zwar vorhanden ist, sich aber auf einem tiefen Niveau bewegt und keineswegs alarmierend ist.

4. Besonderheiten im Bereich der Sozialhilfe im Baselbiet

Wichtig für die Beurteilung der Tauglichkeit des Winterthurer Modells ist auch die Strukturierung der Sozialhilfe im Baselbiet. 35 Prozent aller Sozialhilfebezüger sind alleinerziehende Frauen. Diese Frauen können nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Arbeitsleistungen verpflichtet werden. Auch das Baselbiet folgt dieser Rechtsprechung und verpflichtet sie zu bestimmten Arbeitsleistungen. Die Rechtsprechung wird jedoch in der Praxis dahingehend relativiert, dass derartige Arbeiten nie einem vollen Pensum entsprechen. Weiter kann festgehalten werden, dass all diejenigen Personen, die aus der Arbeitslosigkeit heraus Sozialhilfebezüger werden, bereits

durch die 7 gut organisierten Baselbieter RAVs betreut und mit verschiedenen Massnahmen die Sozialhilfeabhängigkeit zu verhindern versucht wurde.

Bereits mit RRB Nr. 906 vom 2. Mai 2000 wurde eine Arbeitsgruppe der fachnahen Stellen des Kantons eingesetzt (KIGA, Sozialversicherungsanstalt und Kantonales Sozialamt) mit dem Ziel, eine bessere Koordination und Kooperation bei der Eingliederung und Betreuung von Personen im Schnittstellenbereich dieser Sozialinstitutionen zu erreichen.

- Eine umgesetzte Massnahme der Arbeitsgruppe ist das Projekt "Jugendliche Arbeitslose", das im Jahr 2009 vom Landrat den Kredit zur Umsetzung der BerufswegBereitung (BWB) an den Sekundarschulen und in der beruflichen Grundbildung erhalten hat (vgl. Landratsvorlage 2008 / 054). Die BWB soll die Zahl derjenigen, die am Übergang Sek I - Sek II scheitern, verkleinern. Die BWB soll ab Mitte des zweitletzten Schuljahres die gefährdeten Schüler erkennen, systematisch erfassen und Massnahmen, die zu Gunsten der einzelnen Jugendlichen ergriffen werden, koordinieren. Die betroffenen Jugendlichen werden über die Schnittstelle Sek I - Sek II hinaus begleitet.
- Eine weitere Subarbeitsgruppe, das sogenannte IIZ-Klassisch, besteht aus Vertretern der 21 "grossen" Gemeinden, sowie Vertretern der 7 RAV und der IV. Diese Personen haben die Funktion, den Zugang zur jeweils anderen Institution zu erleichtern und bei offenstehenden Fragen behilflich zu sein. Zusätzlich stellt die IV sicher, dass der Kontakt zu den Sozialdiensten der 9 grössten Gemeinden und den RAVs periodisch garantiert wird.

Die in den § 16-19 Sozialhilfegesetz vorgesehenen Eingliederungsmassnahmen wurden auch auf nicht steuerbefreite Unternehmen ausgedehnt. Das Kantonale Sozialamt hat in § 52 SHG den gesetzlichen Auftrag erhalten, bis zum Jahr

2013 die Wirksamkeit dieser Massnahmen im Bereich der Sozialhilfe zu überprüfen und einen Bericht darüber vorzulegen. Zum heutigen Zeitpunkt ist absehbar, dass der Evaluationsbericht mit den entsprechenden Anträgen dem Landrat bereits 2011 vorgelegt werden kann. Dies nach der Verabschiedung in der mit Gemeindevertretern und Sozialarbeitenden ergänzten Konsultativkommission Sozialhilfe. Ebenso ist selbstverständlich die Vernehmlassung bei den Gemeinden vorgesehen.

5. Fazit

In der Schweiz besteht keine Rahmengesetzgebung für den Bereich der Sozialhilfe, jeder Kanton funktioniert anders. Somit ist es nicht möglich den Kanton Zürich bzw. im Speziellen die Stadt Winterthur mit dem Baselbiet zu vergleichen. Im Kanton Basel-Landschaft werden - wie oben ausführlich erwähnt - sowohl dem Sozialhilfemissbrauch wie auch der unnötigen Aufnahme in die Sozialhilfe vielerlei verschiedene, wirksame Massnahmen entgegengehalten. Auch die Bundesstatistik weist für das Baselbiet Zahlen im Bereich der Sozialhilfe auf tiefem Niveau aus.

6. Antrag

Das Postulat ist zu überweisen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

Dem LR wird im Laufe des Jahres 2011 ein Gesamtbericht mit Massnahmen zu § 52 SHG vorgelegt (Evaluation der Bestimmungen über die Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen). Mit der Einführung und Umsetzung von Einzelprogrammen ist abzuwarten, bis die Evaluationsergebnissen vorliegen.

Liestal, 2. November 2010